

Bestimmungen: Auslandsaufenthalt in der 10. Jahrgangsstufe und Besuch der Kursphase der Oberstufe

Siehe GSO § 30

Bestimmungen

Schüler, die in der 10. Klasse eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht und der Schule eine Bestätigung über die dabei erzielten Leistungen vorgelegt haben, können in die 11. Jahrgangsstufe auf Probe vorrücken.

§ 30 Aufnahmeprüfung, Entscheidung über die Aufnahme, Probezeit

(5) (1) Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 des achtjährigen Gymnasiums fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der verpflichtend vierstündig zu belegenden Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte und in den nach Anlage 6 belegungspflichtigen Kursen höchstens zweimal weniger als 5 Punkte - in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt - als Halbjahresleistung erzielt hat. (2) Die Leistung im Fach Sport bleibt dabei unberücksichtigt. (3) Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen. Mit Bestehen der Probezeit wird auch der Mittlere Schulabschluss erworben.

Im Abiturzeugnis werden statt der Noten der 10. Klasse die der Vorrückungsfächern der 9. Klasse eingetragen, wenn sie vom Schüler in der Oberstufe nicht mehr belegt und damit abgelegt wurden.

P. Vogl (01.11.2010)